

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 22. November 2001	Nr. 18/2001
--------------	------------------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
186-188	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“
189-190	Bekanntmachung über die Verkleinerung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“
191	Öffentliche Bekanntmachung des Rückforderungsbescheides gem. § 92a BSHG an Herrn Mitchell Braniff
192	Öffentliche Bekanntmachung über die Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2001 an das Finanzamt
193-194	Bekanntmachung im Auftrag der Gemeinde Roerdalen (NL) über das Verbot des Sammeln von Pilzen im niederländischen Nationalpark „De Meinweg“
195-196	V. Änderungssatzung vom 16.11.2001 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.12.1995
197-198	I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 (Euro-Anpassung)
199-200	IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.02.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999 (Euro-Anpassung)
201-202	II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.09.2000 – Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung – (Euro-Anpassung)
203-204	I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage i.d.F. vom 26.06.1996 – Entwässerungssatzung – (Euro-Anpassung)

- 205-206 II. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.11.1999 (Euro-Anpassung)
- 207-208 III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.1999 (Euro-Anpassung)
- 209-211 I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 – Feuerwehrgebührensatzung – (Euro-Anpassung)
- 212-213 I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 – Verdienstaufallsatzung – (Euro-Anpassung)
- 214-215 I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 (Euro-Anpassung)
- 216-217 III. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 BauO NW für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999 i.d.F. der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995 (Euro-Anpassung)
- 218-220 I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 (Euro-Anpassung)
- 221-222 III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 (2) KAG für Verbandslasten der Wasser und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 KAG für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 i.d.F. der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997 (Euro-Anpassung)
- 223-224 II. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 30.11.1998 i.d.F. der I. Änderung vom 30.11.1998 (Euro-Anpassung)
- 225-226 I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrags nach § 51 (5) Landesbauordnung NW (Euro-Anpassung)
- 227-228 I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wassenberg vom 04.05.1987 (Euro-Anpassung)
- 229 Statistische Übersicht
Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.07.2001

Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 16.11.2000 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 52, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- 2 -

- b) der Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Herrschaftliche Heide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 09. November 2001
Der Bürgermeister



Erdweg



Bebauungsplan Nr. 52
"Herrschaftliche Heide"

■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

über die Verkleinerung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 17.12.1998 beschlossen, für den Planbereich Nr. 51 „Paulusbruch“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

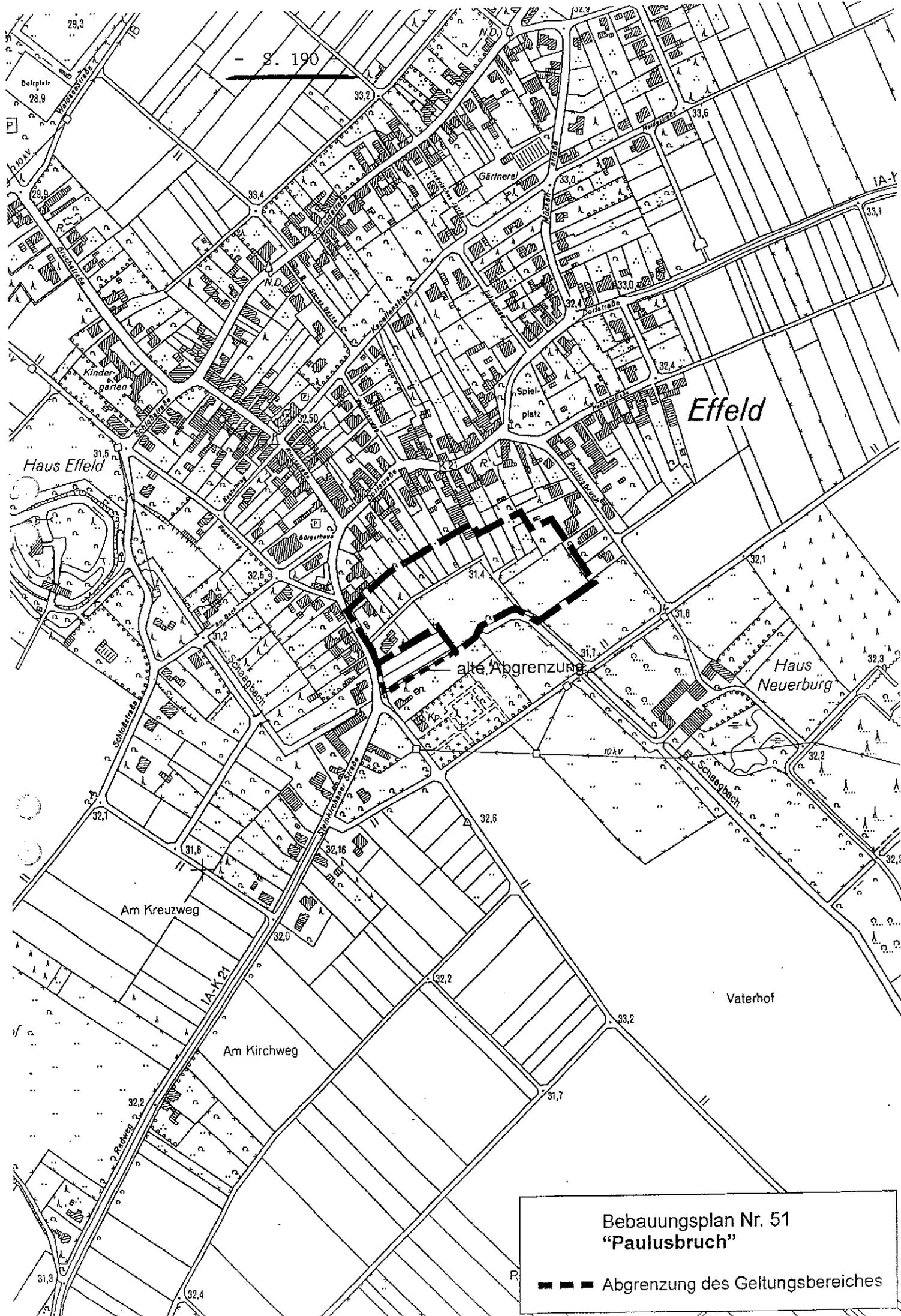
Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 19.04.1999 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 26.03. – 27.04.2001 statt.

Am 03.09.2001 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ um die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 51 und 252 zu verkleinern.

Die Abgrenzung des neuen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 51 „Paulusbruch“ ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 20. November 2001
Der Bürgermeister


Erdweg



- S. 190

Effeld

Haus Effeld

alte Abgrenzung

Haus Neuerburg

Vaterhof

Am Kreuzweg

Am Kirchweg

Bebauungsplan Nr. 51
"Paulusbruch"

— — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat J b.
Soziales -

Wassenberg, 19.10.2001

Az.: 1/5020- B - 202

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBI. 1 S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Sozialamtes

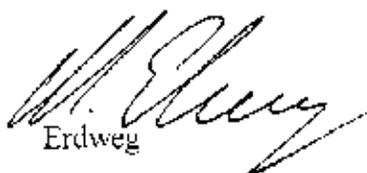
hier: Leistungsbescheid / Rückforderungsbescheid gem. § 92 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 19. Oktober 2001

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herrn Mitchell Braniff, hier zuletzt gemeldet Am Rosstor 7, 41849 Wassenberg, abgemeldet nach Great Yarmouth Nr. 31, OES 169 Stiffoud Road, Grossbritannien

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Rocromonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2. durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.


Erdweg

Öffentliche Bekanntmachung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2001 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2001 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2001 dem Finanzamt zu übergeben; dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2001 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2001 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

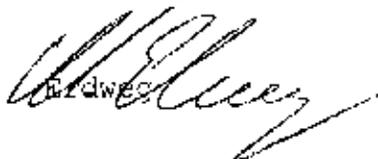
Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2001 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind:

Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 16.11.2001

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister



Handwritten signature of the Mayor of Wassenberg.

Staatsbosbeheer
Verwaltungseinheit De Meinweg
Hooibaan 1
6063 NS VLODRUP
Niederlande

Vlodrop, 13. September 2001

Pressemeldung

Pilze sammeln im niederländischen Nationalpark 'De Meinweg' ist nicht erlaubt

Auch im Niederländischen Nationalpark 'De Meinweg', gibt es um diese Jahreszeit wieder Pilze. Diese Pracht an Pilzen ist ein Zeichen eines gesunden Waldes. Sie haben eine wichtige Funktion im Wald. Wegen dieser Funktion ist es im niederländischen Nationalpark 'De Meinweg' nicht erlaubt, Pilze zu sammeln. Die Aufseher des Nationalparks werden streng darauf achten.

Wichtige Funktion

Pilze sind sehr wichtig im Wald. Wer denkt, dass Bäume Wurzeln haben, um Wasser aufzunehmen, der irrt sich. In Wirklichkeit sind es die Pilze, die Wasser zu den Wurzeln führen. Die Wurzeln leiten dieses Wasser zum Fuß des Baumes. Also, wenn die Pilze sterben, vertrocknet der Baum. Ein Baum lebt deshalb in enger Symbiose (Zusammenarbeit) mit bestimmten Pilzen: Der Baum liefert Nahrung und die Pilze ziehen das Wasser an.

Es gibt auch Pilze, die von abgestorbenen Pflanzenteilen, wie Blättern und totem Holz, leben. Sie sorgen für den schnellen Abbau von diesem Material. Die Pilze verbrauchen diese mühsam zu verdauenden Pflanzenteile und sind selber wieder Futter für viele Tiere. Auch lebende Pflanzen profitieren von der Arbeit der Pilze und so ist der Kreis von fressen und gefressen werden wieder rund. Bei der Verdauung von Pflanzenteilen können Pilze auch Säuren in andere Nährstoffe umsetzen. Damit haben die Pilze eine aktive Funktion bei der Bekämpfung der negativen Effekte von saurem Regen.

Pflücken verboten

Diese Pracht an Pilzen ist ein Zeichen eines gesunden Waldes und hat eine große Anziehungskraft auf viele Tiere. Aber es gibt auch viele Menschen, die statt den bekannten Champignons auch wilde Pilze essen möchten. Durch die sehr wichtige Funktion, die die Pilze im Wald haben, können es die Forstverwalter nicht gestatten, dass Besucher oder andere Personen Pilze sammeln. Es ist im niederländischen Nationalpark 'De Meinweg' deshalb verboten, Pilze zu sammeln. Die Aufseher des Nationalparks werden streng darauf achten.

Für mehr Information können Sie sich an das staatliche Forstamt (Staatsbosbeheer) im Nationalpark 'De Meinweg' wenden.

Tel. +31 475 534400.

**V. Änderungssatzung
vom 16.11.2001
zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg
vom 01.12.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.12.1995 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung:

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) für ein 35 l.-Gefäß | 137,00 €, |
| b) für ein 50 l.-Gefäß | 189,00 €, |

bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

- | | |
|------------------------|----------|
| a) für ein 35 l.-Gefäß | 70,00 €, |
| b) für ein 50 l.-Gefäß | 96,00 €. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



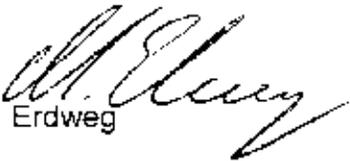
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung vom 16.11.2001 zur Gebühresatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GO NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 16.11.2001
Der Bürgermeister


Erdweg

**I. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Wassenberg
vom 22.09.2000
(Euro-Anpassung)**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.09.2000 beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000, wird wie folgt geändert:

In § 12 werden folgende Angaben geändert:

1. In Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Buchst. f wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
3. In Abs. 6 Buchst. a werden die Angabe „400,00 DM“ durch die Angabe „200,00 €“ und die Angabe „150,00 DM“ durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.
4. In Abs. 6 Buchst. b wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

In § 16 werden folgende Angaben geändert:

1. In Abs. 3 Buchst. a werden die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 €“ und die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Buchst. b wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
3. In Abs. 3 Buchst. c wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2:

Diese II. Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

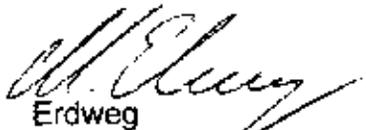
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 22.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**IV. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 01.02.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des Abfallgesetzes für das Land NRW. vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV NRW. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wassenberg vom 01.12.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlicher Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen 250,00 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01.02.1995 i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**II. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung eines Beitrages
für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücks-
anschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der
I. Änderungssatzung vom 22.09.2000
- Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat in seiner Sitzung am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.09.2000 – Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung -, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 2,05 €/qm der nach § 3 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für die Herstellung zu einem Regenwasserkanal oder einem im Mischverfahren betriebenen Kanal | 131,40 €, |
| b) | für die Herstellung zu einem im Trennverfahren betriebenen Kanal | 203,00 €.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

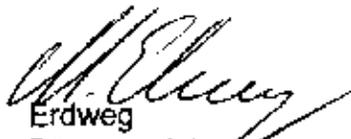
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und über den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.09.2000 - Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
i.d.F. vom 26.06.1996
- Entwässerungssatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung vom 26.06.1996 -, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

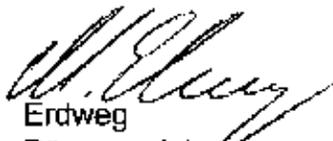
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage i.d.F. vom 26.06.1996 – Entwässerungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**II. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg
vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.11.1999
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996, zuletzt geändert durch die I. Änderungssatzung vom 22.11.1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,51 €.
- (2) Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter 1,10 €.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 17,90 €.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26.06.1996 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 22.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über
die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 28.10.1991 in der Fassung der
II. Änderungssatzung vom 17.12.1999
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 51, 53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), § 15 des Landesabfallgesetzes NRW (AbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. 708), sowie §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 in der Fassung vom 17.12.1999 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

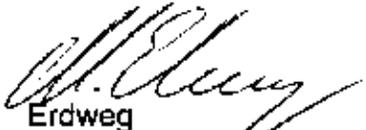
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 20.03.2000
- Feuerwehrgebührensatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20.03.2000 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der Kostentarif wird durch den nachfolgenden Kostentarif wie folgt ersetzt:

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 i.d.F. der I. Änderungssatzung

I Gestellung von Personal

Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen und Hilfeleistungen je eingesetztes Feuerwehrmitglied = 20,00 €/je Stunde

II Gestellung von Fahrzeugen

a) bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen

Einsatzleitwagen EL W 1	9,00 €
Löschgruppe Wassenberg	
RW 1	9,00 €
TLF 16/25	13,00 €
LF 8	10,00 €
Sonderfahrzeug	8,00 €

Löschgruppe Birgelen	
MTF	9,00 €
LF 16	11,00 €
LF 16 TS	8,50 €
Löschgruppe Myhl	
LF 16	8,00 €
RW 1	11,00 €
GW – G	11,00 €
Löschgruppe Orsbeck	
TSF	8,00 €
LF 8/6	12,00 €
Löschgruppe Effeld	
TLF 8/18	8,50 €
LF 8	8,00 €
Löschgruppe Ophoven	
TSF	8,00 €
TSF – W	9,00 €

b) Gerätekosten

In den v.g. Pauschalbeträgen sind die gesamte Beladung der Fahrzeuge und die Betriebsstoffe enthalten; lediglich für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 25,00 € erhoben.

c) Sachkosten

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

d) Entsorgungskosten

Etwaige einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 30.03.2000 (Feuerwehrgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Höhe
des zu leistenden Verdienstaufalles an beruflich
selbstständige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg
vom 20. März 2000
- Verdienstaufallsatzung -
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV NRW. 213) zuletzt geändert und Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV. NRW. S. 384) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufalles vom 20. März 2000 (Verdienstaufallsatzung), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Verdienstaufall beträgt mindestens 15,00 € (Regelstundensatz) und höchstens 30,00 € je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

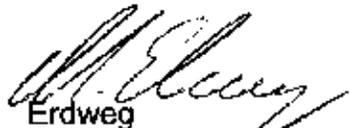
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles an beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 20. März 2000 (Verdienstausfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712, SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|-------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 30,70 € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 39,90 € je Hund, |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 49,10 € je Hund.“ |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**III. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift
(Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86
der Bauordnung NW (BauO NW) für den
historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 der Bauordnung NW (BauO NW) für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1990 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 1 – 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW und kann mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € belegt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) der Stadt Wassenberg gemäß § 86 der Bauordnung NW (BauO NW) für den historischen Altstadtbereich vom 23.01.1999 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 10.05.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vor-
läufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen,
Flüchtlingen und Obdachlosen
vom 25.05.1998
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 249), der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), der §§ 3 und 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2505) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunaltaufgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in der Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Quadratmeter berechneten Bodenfläche der benutzten Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche).

(2) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze festgelegt:

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 2.1 | Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen | 4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche |
| 2.2 | Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen | 4,35 €/mtl.
je qm Wohnfläche |

- 2.3 Übergangsheime für die Unterbringung von
Obdachlosen 4,85 €/mtl.
je qm Wohnfläche

Verbrauchskosten sind in den Gebührensätzen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist bei den verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abwasser) eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist eine Kostenpauschale von 40,90 €/Person und Monat zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Wassenberg für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, Flüchtlingen und Obdachlosen vom 25.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg
über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG
für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände,
sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für
die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997
(Euro-Anpassung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührensätze betragen ab dem 01.01.1997

- | | |
|---|--------|
| 1. für Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile | |
| a) für die versiegelte bzw. bebaute Fläche | 1,69 € |
| b) für Freifläche | 0,19 € |
| 2. für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortsteile | |
| a) für Ackerland, Weiden, Brachland | 0,15 € |
| b) für Forst- und Waldfläche | 0,11 € |

je Ar (100 m²) und Jahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, sowie nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für die Unterhaltung der eigenbetreuten Gewässer vom 18.12.1995 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 07.05.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

II. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.11.1998 (Euro-Anpassung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 702), dem Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NW S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), dem Kommunalisierungsmodellgesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), geändert durch Gesetz vom 06.05.1998 (GV NW S. 384) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell vom 25.06.1998 (GV NW S. 451) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.11.2001 nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 in der Fassung vom 30.11.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt abweichend von § 19 Abs. 2 und 3 Vergnügungssteuergesetz:

1. In den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a Vergnügungssteuergesetz,
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 276,00 €,
 - b) für sonstige Apparate 30,00 €,je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. In den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b Vergnügungssteuergesetz,
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 90,00 €,
 - b) für sonstige Apparate 22,50 €,je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Vergnügungssteuergesetz beträgt:
für jeden angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 €,
bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 Vergnügungssteuergesetz:
für jede zehn angefangenen Quadratmeter 1,00 €“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 28.09.1988 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 30.11.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Wassenberg vom 25.10.1990
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NW
(Euro-Anpassung)**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NW. S. 439) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung NW wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 75 v.H der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in den gekennzeichneten Straßenzügen auf 1.000,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg vom 25.10.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NW wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16.11.2001


Erdweg
Bürgermeister

**I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
oder Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen
in der Stadt Wassenberg
vom 04.05.1987
(Euro-Anpassung)**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW. S. 1115) wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 15.11.2001 für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgende I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorstehend aufgeführten Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2432). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die vorstehende I. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Wassenberg, den 16.11.2001
Der Bürgermeister


Erdweg

**I. Änderung der
Zuständigkeitsordnung
für die Stadt Wassenberg vom 16.03.2000
- Euro-Anpassung -**

Präambel

Der Rat der Stadt Wassenberg hat aufgrund der Bestimmungen der GO. NW. i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), am 15.11.2001 die I. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16.03.2000 wie folgt beschlossen:

Artikel 1:

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg wird wie folgt geändert:

In § 4 werden folgende Angaben geändert:

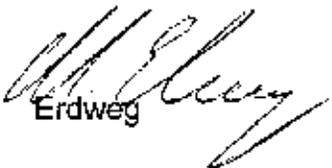
- 1) In Abs. 3 Buchst. f wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
- 2) In Abs. 4 Ziff. 6 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe „15.000,00 €“ ersetzt.
- 3) In Abs. 4 Ziff. 7 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
- 4) In Abs. 4 Ziff. 8 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
- 5) In Abs. 4 Ziff. 9 werden die Angaben „10.000,00 DM“ durch die Angaben „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 2:

Diese I. Änderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Wassenberg, den 16.11.2001

Der Bürgermeister


Erdweg

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.07.2001
Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.07.2001	Zugänge(+) 31.08.2001	Stand 30.09.2001	Zugänge(+) 30.09.2001	Stand 31.10.2001		
WASSENBERG	6463	+82 -61	6.484	+95 -80	6.499	+72 -90	6.481
BIRGELEN	3316	+52 -44	3.324	+36 -33	3.327	+46 -45	3.328
MYHL	2309	+15 -15	2.309	+30 -26	2.313	+35 -19	2.329
ORSBECK	983	+ 8 -22	1.969	+21 -12	1.978	+16 -17	1.977
EFFELD	1148	+ 1 - 5	1.144	+5 -7	1.142	+15 - 6	1.151
OPHOVEN	654	+18 -12	660	+6 -2	664	+ 1 - 2	663
INSGESAMT	15.873	+176 -159	15.890	+193 -160	15.923	+185 -179	15.929